



Marko Kreuzmann

Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins

Eine bürokratische Funktionselite zwischen
einzelstaatlichen Interessen und
zwischenstaatlicher Integration (1834–1871)

Vandenhoeck & Ruprecht



Schriftenreihe
der Historischen Kommission bei der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Band 86

HISTORISCHE
KOMMISSION
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

HK
MÜNCHEN

Marko Kreutzmann

Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins

Eine bürokratische Funktionselite
zwischen einzelstaatlichen Interessen
und zwischenstaatlicher Integration (1834–1871)

Vandenhoeck & Ruprecht

Die Schriftenreihe wird herausgegeben
vom Sekretär der Historischen Kommission:
Helmut Neuhaus

Mit 1 Abbildung, 3 Diagrammen und 20 Tabellen

Umschlagabbildung: Karl Hegel
Die Begründer des Deutschen Zollvereins (Ausschnitt) © bpk

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-36005-7
ISBN 978-3-647-36005-8 (E-Book)

Gedruckt mit Unterstützung der Franz-Schnabel-Stiftung.

© 2012, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen/
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages. – Printed in Germany.

Satz: ima-server, Konrad Tritsch GmbH

Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Vorwort	7
I. Fragestellung, Methode, Kenntnisstand und Quellenlage	9
1. Forschungsfragen	9
2. Untersuchungsgegenstand und Methode	17
3. Kenntnisstand und Quellenlage	26
II. Funktionale Binnenstruktur, soziale Mobilität und Netzwerke der höheren Beamten des Deutschen Zollvereins	33
1. Die Entstehung des Deutschen Zollvereins	34
2. Funktionale Binnenstruktur	40
3. Soziale Mobilität	46
3.1 Adel – Bürgertum	46
3.2 Berufliche Herkunft	54
3.3 Bildungsprofil	63
4. Personale Netzwerke	67
5. Ordensverleihungen	82
5.1 Politische Funktion der Verdienstorden	84
5.2 Quantitative Verteilung der Orden	87
5.3 Motivationen und Wirkungen	90
5.3.1 Erste Vertragsperiode (1833 – 1840)	90
5.3.2 Zweite Vertragsperiode (1841 – 1852)	99
5.3.3 Dritte Vertragsperiode (1853 – 1863)	104
5.3.4 Vierte Vertragsperiode (1864 – 1867)	114
III. Bürokratische Eliten und politische Integration	119
1. »... welche auf die Interessen des Zollvereins verpflichtet wäre«: Verwaltungskultur im Deutschen Zollverein	119
1.1 Die Verwaltungskultur in den Vorläufern des Zollvereins 1828 – 1833	122
1.2 Die Etablierung der Verwaltungskultur im Zollverein 1834 – 1849	128
1.3 Reichweite und Grenzen der Verwaltungskultur 1850 – 1867	140
2. Bürokratische Funktionseleiten und politische Krisen im Zollverein	148
2.1 Die erste Erneuerung des Zollvereins 1841	149
2.2 Die zweite Erneuerung des Zollvereins 1853	159
2.3 Die dritte Erneuerung des Zollvereins 1865	181

3. Die höheren Zollvereinsbeamten im Prozess der Nationsbildung	199
3.1 Die höheren Zollvereinsbeamten im nationalpolitischen Diskurs bis 1848	202
3.2 Nation, Revolution und höhere Zollvereinsbeamte 1848/49	212
3.3 Die Verwaltungselite des Zollvereins in den nationalpolitischen Debatten 1850 – 1884	216
IV. Fazit	231
V. Kurzbiographien der höheren Zollvereinsbeamten	237
1. Generalkonferenz- und Zollvereinsbevollmächtigte	237
2. Stationskontrolleure	305
VI. Bevollmächtigte bei den Generalkonferenzen und Zollvereinsverhandlungen 1836 – 1865	343
Abkürzungen	346
Tabellenanhang	347
Tabellenverzeichnis	347
Tabellen	349
Quellen und Literatur	369
Ungedruckte Quellen	369
Gedruckte Quellen	371
Literatur	377
Personenregister	395

Vorwort

Die vorliegende Arbeit beruht auf dem an der Friedrich-Schiller-Universität Jena von 2007 bis 2011 unter der Leitung von Prof. Dr. Hans-Werner Hahn durchgeführten Forschungsprojekt: »Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins. Soziales Profil, Karrieremuster und politisch-kulturelles Selbstverständnis einer neuen Funktionselite zwischen Einzelstaat und Nation (1834–1871).« Dieses Projekt wurde aus Mitteln der Fritz Thyssen Stiftung finanziert. Für diese Unterstützung danke ich der Fritz Thyssen Stiftung ganz herzlich. Ein ebenso herzlicher Dank geht an die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, welche diese Studie in ihre Schriftenreihe aufnahm und die Drucklegung finanzierte. Der Friedrich-Schiller-Universität Jena danke ich für die Bereitstellung weiterer Ressourcen, welche die Durchführung des genannten Forschungsprojekts und damit auch die Entstehung der vorliegenden Arbeit mit ermöglichten.

Die wesentlichen Anstöße zu dieser Untersuchung erhielt ich durch Prof. Dr. Hans-Werner Hahn, der mich bereits während meines Studiums und meiner Promotion unterstützt und begleitet hat. Für diese Förderung und das in mich gesetzte Vertrauen danke ich Hans-Werner Hahn sehr herzlich. Die Studie greift mit dem Deutschen Zollverein ein Thema auf, dem im wissenschaftlichen Forschungsspektrum von Hans-Werner Hahn stets ein zentraler Platz zukam. Am Lehrstuhl für die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts des Historischen Instituts der Friedrich-Schiller-Universität Jena fand ich daher ein anregendes Forschungsumfeld vor. Im Rahmen von Tagungen, Vorträgen und Gesprächen erhielt ich viele fruchtbare Impulse. Darüber hinaus möchte ich an dieser Stelle Prof. Dr. Heinrich Best (Jena) und Prof. Dr. Jürgen Müller (Frankfurt am Main) danken, die das genannte Forschungsprojekt als Kooperationspartner unterstützten.

Ein herzlicher Dank geht ebenso an die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von mir besuchten Archive und Bibliotheken. Ohne deren bereitwillige Unterstützung wäre die Erarbeitung dieser Studie nicht möglich gewesen.

Schließlich danke ich an dieser Stelle meiner Familie. Meine Frau Anja hat mich während der Arbeit an der Studie immer wieder ermutigt und mir gemeinsam mit unserem Sohn Niklas erst die nötige Schaffenskraft verliehen.

Jena, im November 2011

Marko Kreutzmann



Titel: »Preussischer Zoll-Verein«

Bildunterschrift: »Jut fest jehalten Brüderchens!«

Quelle: GStAPK, III HA Mda – Ministerium des Äußeren, II, Nr. 2559 (unfoliiert)
Entstehungszeit: um 1840

Obwohl Urheber, Publikationsort und -datum nicht genannt werden, legen es der Inhalt und der Überlieferungszusammenhang der Karikatur in den Akten des preußischen Außenministeriums nahe, dass diese während der Verhandlungen über die Verlängerung der Zollvereinsverträge um 1840 entstanden und von einem oder mehreren Kritikern des Zollvereins aus Süddeutschland angefertigt oder in Auftrag gegeben worden ist. In der Sicht dieser Kritiker bildete der Zollverein nicht nur die Basis für eine Hegemonie Preußens über die kleineren Mitgliedsstaaten. Vielmehr diente er nach deren Einschätzung in erster Linie dazu, die Staatskassen zu füllen und damit die bestehenden Regierungen gegenüber der auf mehr politische Mitsprache drängenden Opposition zu stärken. Dem entsprechend ist der Zollverein im Titel der Darstellung mit dem Attribut „preußisch“ versehen und wird als Kuh dargestellt, welche die Kassen der beteiligten Staaten füllen soll.

I. Fragestellung, Methode, Kenntnisstand und Quellenlage

1. Forschungsfragen

Die Geschichte des Deutschen Zollvereins zählt seit den späten 1980er Jahren nicht mehr zu den bevorzugten Gegenständen der historischen Forschung¹. Dabei kam dem 1834 unter preußischer Führung ins Leben getretenen Zusammenschluss mehrerer deutscher Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiet nicht nur eine große Bedeutung für die wirtschaftliche und politische Entwicklung in Deutschland im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts zu². Vielmehr stellte der Deutsche Zollverein als erste umfassende Zollunion formal souveräner, wenn auch unter dem Dach des Deutschen Bundes föderativ zusammengeschlossener Staaten eine bis zum Beginn der europäischen Integration in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts historisch einzigartige Erscheinung dar³. Dennoch ist über die politische und institutionelle Entwicklung des Deutschen Zollvereins seit 1834 noch erstaunlich wenig bekannt. Während die Gründungsphase des Zollvereins bis 1834 eine intensive Erforschung erfahren hat, blieb die Anzahl neuerer, modernen Ansprüchen genügender Untersuchungen für die Zeit nach der Zollvereinsgründung vergleichsweise gering⁴.

Die vorliegende Studie strebt keine Gesamtgeschichte des Deutschen Zollvereins an. Vielmehr rekonstruiert sie die soziale Zusammensetzung, die Karrierewege, die Netzwerke, das kollektive Selbstverständnis und das politische Handeln jener Beamten, welche die Institution des Deutschen Zollvereins durch ihre Arbeit in dessen gemeinsamen Gremien trugen. Davon verspricht sie sich neue Erkenntnisse über die politische Entwicklung und die institutionelle Funktionsweise des Zollvereins, über die Dynamik der zwischenstaatlichen Integration innerhalb des Zollvereins sowie in engem Zu-

1 Einen vorläufig letzten Höhepunkt erlebte der Deutsche Zollverein in der historischen Forschung im Umfeld des 150. Zollvereinsjubiläums von 1984. Vgl. zum Zollvereinsjubiläum 1984 den Katalog der Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz: Als die Schranken fielen.

2 Vgl. die Überblicke bei: *Hahn*, Geschichte; *Henderson*, Zollverein.

3 Zum Vergleich zwischen dem Deutschen Zollverein und der europäischen Einigung im 20. Jahrhundert siehe die Beiträge bei: *Berding* (Hg.), Integration; sowie: *Fischer*, Zollverein; eine historisch-politische Einordnung zwischenstaatlicher Integrationsprozesse im 19. und 20. Jahrhundert bietet *Kuschnick*, Integration; zur Geschichte wirtschaftlicher Integrationsprozesse vgl. *Schremmer* (Hg.), Wirtschaftliche und soziale Integration.

4 Vgl. dazu ausführlich und mit Literaturhinweisen Kapitel I.3 der vorliegenden Studie.

sammenhang damit über den Elitenwandel, die Geschichte von Föderalismus, Liberalismus und Nationsbildung im 19. Jahrhundert im Allgemeinen. Dabei stehen zunächst die organisationsgeschichtlichen Fragen im Vordergrund. In erster Linie geht es darum, zu klären, was die streng föderal organisierte Institution des Deutschen Zollvereins über mehr als drei Jahrzehnte hinweg zusammenhielt und ihre Aufgaben erfolgreich erfüllen ließ⁵. Zu dieser Frage gibt es kaum neuere Forschungen. Bislang wurde zumeist das politische und materielle Übergewicht Preußens als Erklärung herangezogen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass in der preußischen Regierung und Verwaltung sowie beim jeweiligen Monarchen ein kontinuierliches Interesse am Erhalt und Ausbau des Zollvereins bestanden habe⁶.

Diese Vermutung erscheint zunächst plausibel, war doch Preußen zweifellos eine der treibenden Kräfte bei der deutschen Zolleinigung im 19. Jahrhundert. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass die sich daraus ergebenden Vorteile für Preußen keineswegs so groß waren, wie es auf den ersten Blick scheint. Zum einen gehörte Preußen zu den »Nettozahlern« des Zollvereins, gab also von den an und in seinen Grenzen erzielten Einnahmen der gemeinsam erhobenen Zölle und indirekten Steuern stets einen großen Teil an die anderen Zollvereinsstaaten ab. Darüber hinaus war seine tarifpolitische Autonomie stark eingeschränkt, hingen doch Änderungen der Zolltarife von der Zustimmung sämtlicher, gleichberechtigter Zollvereinsmitglieder ab⁷. Wenn man aber annehmen wollte, dass sich Preußen für die erwähnten Nachteile einen wachsenden politischen Einfluss erkaufen konnte, so zeigt ein Blick auf die politischen Krisen in der Zeit des Bestehens des Deutschen Zollvereins, etwa die einheitspolitischen Bestrebungen Preußens im Gefolge der Revolution von 1848/49, die so genannte »Unionspolitik«, dass sich die Mitgliedstaaten des Deutschen Zollvereins nicht einfach für die politischen Interessen Preußens instrumentalisieren ließen⁸.

5 Die vorliegende Untersuchung lehnt sich an den in den letzten Jahren in der Geschichtswissenschaft unter kulturhistorischen Vorzeichen wieder fruchtbar gemachten Institutionenbegriff an. Danach sind politische Institutionen nicht bloßes Synonym scheinbar statischer Organisationsgebilde, sondern kulturell generierte und flexible »Regelsysteme der Herstellung und Durchführung verbindlicher, gesamtgesellschaftlich relevanter Entscheidungen und Instanzen der symbolischen Deutung von Orientierungsleistungen einer Gesellschaft.« (Gerhard Göhler). Zitiert nach: *Blänkner/Jussen*, Institutionen, S. 12. Der Zollverein als Institution ist demnach als eine relativ dauerhafte, kulturelle Sinnstiftungsleistung anzusehen, die sich in einem Organisationsgebilde manifestierte. Vgl. grundlegend zum Institutionenbegriff: *Göhler* (Hg.), Institutionen.

6 Zur Rolle Preußens im Deutschen Zollverein vgl. *Hahn*, Hegemonie und Integration; *ders.*, Wirtschaftspolitische Offensive; sowie neuere Deutungsversuche von: *Voth*, Prussian Zollverein; *Murphy*, Prussian aims sowie im Anschluss daran: *Clark*, Preußen, S. 451 – 454; zum Verhältnis von wirtschaftlicher Integration im Zollverein und Reichsgründung vgl. *Zorn*, Die wirtschaftliche Integration.

7 Vgl. zusammenfassend: *Hahn*, Geschichte, S. 96 – 102.

8 Vgl. die Beiträge zur Haltung der deutschen Mittel- und Kleinstaaten gegenüber der preußischen Unionspolitik in: *Mai* (Hg.), Erfurter Union.

Somit kann nicht ohne weiteres von einem ungebrochenen Interesse Preußens am Erhalt des Zollvereins ausgegangen werden, zumal sich seine wirtschaftspolitischen, eher auf niedrige Zolltarife zielenden Interessen fundamental von der eher protektionistischen Ausrichtung der meisten süddeutschen Mittelstaaten unterschieden⁹. Tatsächlich zeigt ein Blick auf die von inneren Krisen begleiteten Erneuerungen der Zollvereinsverträge von 1841 und 1853, dass gewichtige Teile der preußischen Regierung und Verwaltung durchaus bereit waren, den großen Zollverein zugunsten einer kleineren norddeutschen Zollunion oder eines zollpolitischen Alleinganges aufzugeben¹⁰.

Die Frage nach den Triebkräften zwischenstaatlicher Integration hat in den letzten Jahren vor allem die Politikwissenschaft und die Soziologie mit Blick auf das wirtschaftliche und politische Zusammenwachsen Europas oder die Gründung und den Ausbau der Vereinten Nationen beschäftigt. Hier wurden verschiedene Ansätze entwickelt, die sich grundsätzlich in zwei Richtungen aufteilen lassen: Zum einen die so genannten gouvernementalen und zum anderen die institutionalistischen Theorien zwischenstaatlicher Integration. An dieser Stelle soll keineswegs eine sachlich nicht zutreffende Analogiebildung zwischen den europäischen und globalen Einigungsprozessen des 20. und 21. Jahrhunderts auf der einen und der zollpolitischen Integration des 19. Jahrhunderts auf der anderen Seite vorgenommen werden. Vielmehr geht es darum, aus den theoretischen Erklärungsmodellen Anregungen für eine neue Sichtweise auf den Deutschen Zollverein zu gewinnen¹¹.

Der gouvernementale Erklärungsansatz schreibt die zwischenstaatliche Integration vor allem dem Handeln der beteiligten Regierungen zu. Danach geht dieser Prozess immer nur so weit, wie er dem jeweiligen Interesse der als autonome Handlungseinheiten gedachten (National-) Staaten entspricht. Ein solcher Erklärungsansatz wurde mit Blick auf Preußen oben bereits in Frage gestellt. In ähnlicher Weise ließe sich auch für andere Staaten, etwa Bayern oder Sachsen, ein stetiges Wechselspiel zwischen integrationspolitischen Bemühungen und dem Streben nach Auflösung der eingegangenen Verbindungen zugunsten neuer Optionen nachweisen¹². Die Eigenlogik des Regierungshandelns kann also nicht die einzige Erklärung für das langjährige erfolgreiche Bestehen des Deutschen Zollvereins bilden. Die zweite Richtung hebt demgegenüber das Eigengewicht gemeinsamer Institutionen, die von den

9 Zur Haltung der süddeutschen Mittelstaaten Bayern, Württemberg und Baden während der Gründung des Deutschen Zollvereins vgl. *Burg, Trias*, S. 271 ff.; zur Tarifpolitik des Zollvereins vgl. den Überblick bei: *Ashley*, *Modern Tariff History*.

10 Vgl. dazu die Kapitel III.2.1 und III.2.2 der vorliegenden Studie.

11 Vgl. zusammenfassend: *Bieling/Lerch* (Hg.), *Theorien*; zum historisch-systematischen Vergleich der Integrationsprozesse vgl. zuletzt besonders: *Ambrosius*, *Liberale vs. institutionelle Integration*.

12 Vgl. zusammenfassend die Ausführungen zu den Zollvereinskrisen der 1850er und 1860er Jahre bei *Hahn*, *Geschichte*, S. 140–180, sowie die Kapitel III.2.2 und III.2.3 der vorliegenden Studie.

beteiligten Staaten einmal ins Leben gerufen worden sind, als entscheidenden Faktor für das Voranschreiten zwischenstaatlicher Integration hervor. Die Übertragung von Kompetenzen und die sich intensivierenden strukturellen Verflechtungen können durch die Regierungen nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden¹³.

Daraus ergibt sich eine steigende Machtfülle der innerhalb der gemeinsamen Institutionen agierenden Akteure, die darüber hinaus ein eigenes Interesse am Erhalt der nicht selten mit ihrem beruflichen, sozialen und politischen Status eng verbundenen Institutionen entwickeln. Diese Mischung führt dazu, dass sich die Institutionen immer weiter ausdehnen, immer mehr Kompetenzen an sich ziehen und schließlich die beteiligten staatlichen Akteure zumindest teilweise absorbieren. Dieser letztere, historisch-institutionalistische Ansatz¹⁴ ist für die europäische Integration im 20. Jahrhundert bereits durch empirische Studien untermauert worden¹⁵. Für die Geschichte des Deutschen Zollvereins wurde dieses Modell bislang jedoch noch nicht fruchtbar gemacht. Dabei betonte Christopher Clark jüngst in seiner großen Studie zur Geschichte Preußens, dass die politische Bedeutung des Zollvereins für Preußen nicht in unmittelbaren machtpolitischen Vorteilen gelegen habe. Vielmehr habe der Zollverein dazu beigetragen, dass sich die Denk- und Handlungsmuster der mit den gemeinsamen Zollvereinsangelegenheiten befassten preußischen Spitzenbeamten immer mehr auf eine übergreifende, zwischenstaatliche Ebene hin ausrichteten¹⁶. Die vorliegende Studie geht daher der Frage nach, inwieweit sich mit der Gründung des Deutschen Zollvereins der berufliche und politische Aufstieg einer neuen bürokratischen Funktionselite in den einzelnen Mitgliedstaaten verband, die zunehmend als Träger der gemeinsamen Organisation auftrat und eine auf den Zollverein insgesamt bezogene Identität entwickelte.

Mit dieser Fragestellung knüpft die vorliegende Studie auch an die aktuelle elitengeschichtliche Forschung an¹⁷. Mit den für den Deutschen Zollverein tätigen Beamten trat eine neue Funktionselite auf, deren besonderes Merkmal ihre dauerhaft über die einzelstaatlichen Grenzen hinweg reichende Konstituierung darstellte. Die Erforschung von Eliten, verstanden als Personengruppen mit privilegierten Handlungschancen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz, hat seit vielen Jahren sowohl in der Geschichtswissenschaft als auch

13 So für den Deutschen Zollverein bereits *Hahn*, Geschichte, S. 147–148.

14 Vor allem vertreten durch den amerikanischen Politologen Paul Pierson. Vgl. am Beispiel der europäischen Integration im 20. Jahrhundert: *ders.*, Path sowie grundlegend: *ders.*, Politics.

15 Vgl. *Bach*, Zweckverband; *ders.*, Bürokratisierung.

16 Vgl. *Clark*, Preußen, S. 451–454. »Auf diesem Feld lernten die Minister und Beamten, in einem spezifisch deutschen Horizont zu denken und das Verfolgen preußischer Interessen mit einer Politik des Ausgleichs und der Vermittlung zwischen den anderen deutschen Staaten zu verbinden.« Ebd., S. 454.

17 Vgl. zur historischen Forschung über Verwaltungseliten in Deutschland im 19. Jahrhundert zusammenfassend: *Wunder*, Prüfungsgrundsatz.

in der Politikwissenschaft und in der Soziologie Konjunktur¹⁸. Beim Blick auf die verschiedenen Epochen und Regionen geht es dabei meist um Fragen der sozialen Durchlässigkeit von politischen Organisationen oder Gesellschaften, sowie in enger Verbindung damit um die sozialgeschichtliche Dimension politischer Systemwechsel. Darüber hinaus geht es auch um die Funktionsweise bestehender politischer Systeme und Organisationen. Die Art und Weise der Konstituierung und des Wandels von Eliten sagt also nicht nur etwas über das Profil der untersuchten Personengruppe, sondern auch über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Zustände oder Veränderungen insgesamt aus¹⁹.

Der ursprünglich von der konservativen Parlamentarismuskritik des frühen 20. Jahrhunderts²⁰ aufgegriffene Begriff »Elite« stellt in seiner modernen, wertneutralen Bedeutung ein äußerst flexibles Analyseinstrument dar. Je nach Erkenntnisinteresse lassen sich in einem spezifischen Kontext etwa Funktions-, Positions-, Leistungs-, Wert-, Bildungs- oder sonstige Eliten bestimmen. Das Konzept der Funktionseelite betont gegenüber früheren, dichotomischen Ansätzen die Pluralität der führenden Gruppen innerhalb von Staat und Gesellschaft. Funktionseeliten umfassen demnach sämtliche Personengruppen, »die in der differenzierten, pluralistischen Gesellschaft besonderen Einfluss haben, bestimmte Verantwortungen tragen und spezifische Leistungs-, Planungs- und Koordinationsfunktionen übernehmen.« Dabei wird vor allem an führende Personen in Bürokratie, Parlamenten oder in modernen Interessenverbänden gedacht. Die Funktionseeliten übernehmen dabei nicht nur wichtige »Steuerungsfunktionen«, sondern tragen über die Repräsentation heterogener sozialer Interessen auch zur »gesellschaftlichen Integration« bei²¹.

Für den hier in Frage stehenden Untersuchungszeitraum, das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts, liegen bereits umfassende elitengeschichtliche Forschungen vor. Diese beziehen sich jedoch wie die Bürgertums- und vor allem die Adelforschung, die sich im Kern als Elitenforschung begreifen lassen, vor

18 Zum Elitenbegriff in der soziologischen und politikwissenschaftlichen Forschung vgl. grundlegend: *Wasner*, Eliten, hier bes. S. 15 ff.; *Felber*, Eliteforschung.

19 Für die historische Elitenforschung zum 19. Jahrhundert sei an dieser Stelle zusammenfassend verwiesen auf die Arbeiten des Büdinger Kreises für Sozialgeschichte (u.a. *Schwabe* (Hg.), *Regierungen*; *ders.* (Hg.), *Die preußischen Oberpräsidenten*), auf die Publikationen aus dem Umfeld der historischen Sozialforschung (u.a. *Best*, *Interessenpolitik*; *Schröder/Weege/Zech*, *Historische Parlamentarismus-, Eliten- und Biographieforschung*), sowie auf die unten bibliographisch belegten Forschungen zur Geschichte des neuzeitlichen Bürgertums und des Adels. Vgl. auch: *Hartmann* (Hg.), *Eliten*; *Führer/Hagemann/Kundrus* (Hg.), *Eliten*.

20 In diesem Zusammenhang zielte der Elitebegriff auf die Postulierung einer Führungsschicht, die als Auswahl der Besten den aufgrund der spezifischen Rekrutierungsmechanismen als mittelmäßig empfundenen Führungsschichten parlamentarischer Staatswesen gegenüber gestellt wurde. Vgl. *Wasner*, *Eliten*, S. 29 ff. Vgl. zur historischen Entwicklung des Elitenbegriffs auch: *Schröder/Weege/Zech*, *Historische Parlamentarismus-, Eliten- und Biographieforschung*, S. 32–62.

21 Vgl. zum Konzept der Funktionseelite zusammenfassend ebd., S. 36–38, Zitate S. 37.

allem auf regionale Untersuchungsräume²². Ähnlich verhält es sich mit den vielfach untersuchten einzelstaatlichen parlamentarischen und bürokratischen Funktionseliten, die selbstredend in den Grenzen ihrer jeweiligen Einzelstaaten erforscht worden sind²³. Gerade beim Blick auf die Entstehung der modernen Bürokratie, als einer der grundlegenden Entwicklungen des 19. Jahrhunderts²⁴, richtete sich die Aufmerksamkeit meist auf die einzelstaatliche Ebene, während über die zwischenstaatlichen Verwaltungspraktiken noch wenig bekannt ist. Obwohl zudem ein zunehmender Teil der Staatseinnahmen im 19. Jahrhundert den Zöllen zu verdanken war, wurde der Zollverwaltung bislang vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit geschenkt²⁵.

Auf der zwischenstaatlichen Ebene steht die Untersuchung von Eliten für das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts noch am Anfang. Am ehesten kommen hier die Studien in Betracht, die sich mit dem überregional organisierten und zumeist politisch aufgeladenen Vereinswesen befassen²⁶. Darüber hinaus gibt es bereits eine wertvolle Studie zu den Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung als einer nationalen Elite. Für denselben Zeitraum wurden jüngst die »Märzminister« als eine überregionale politische Elite untersucht²⁷. Allen diesen gesamtnational konstituierten Eliten ist jedoch gemeinsam, dass sie entweder in vergleichsweise kurzlebigen Organisationen tätig oder aber von unmittelbarem politischem Einfluss ausgeschlossen waren. Die in den gemeinsamen Gremien des Deutschen Zollvereins tätigen Beamten bilden hingegen neben den in den, ebenfalls noch kaum erforschten, gemeinsamen Institutionen des Deutschen Bundes wirksamen Personen die einzige, auf zwischenstaatlicher Ebene dauerhaft organisierte Funktionselite von der Mitte der 1830er bis zur Mitte bzw. zum Ende der 1860er Jahre²⁸.

Damit kommt den für den Deutschen Zollverein tätigen Beamten auch eine wichtige Stellung für die Geschichte des Liberalismus, des Föderalismus und

22 Zur Bürgertumsforschung der Bielefelder und der Frankfurter Schule vgl. *Gall* (Hg.), *Stadt und Bürgertum*; *Lundgreen* (Hg.), *Sozial- und Kulturgeschichte*; zur Adelforschung: *Reif*, *Adel*; *ders.* (Hg.), *Adel und Bürgertum*; *Schulz/Denzel* (Hg.), *Deutscher Adel*; sowie zusammenfassend: *Wienfort*, *Adel*.

23 Die außerordentlich breite Forschung zu den einzelstaatlichen Verwaltungseliten in Deutschland im 19. Jahrhundert wird bilanziert bei: *Wunder*, *Prüfungsgrundsatz*; seitdem sind weitere wichtige Studien vorgelegt worden, so etwa für Preußen: *Grypa*, *Der diplomatische Dienst*; *Das Preußische Kultusministerium*, Bd. 1,1 und Bd. 1,2. Für die einzelstaatlichen parlamentarischen Eliten wird hier auf die zahlreichen biographischen Handbücher verwiesen. Vgl. u. a. *Becht*, *Badische Parlamentarier 1867–1874*; *Rösner* (Bearb.), *Parlamentarier*; *Ruppel/Groß* (Bearb.), *Biographische Nachweise*.

24 Vgl. die Überblicke bei: *Raphael*, *Recht und Ordnung*; *Reinhardt*, *Geschichte der Staatsgewalt*.

25 Vgl. zusammenfassend *Ullmann*, *Steuerstaat, zur Entwicklung der Zolleinnahmen* bes. S. 34–36. Zum Forschungsstand zur Geschichte der Staatsfinanzen und besonders der Finanzverwaltung in Deutschland vgl. *ders.*, »Alles hängt an den Finanzen«, hier bes. S. 43–44.

26 Vgl. *Biefang*, *Bürgertum*; *Düding*, *Nationalismus*.

27 Vgl. *Best*, *Männer*; *ders./Weege* (Hg.), *Biographisches Handbuch*; *Werner*, *Märzministerien*.

28 Zum Deutschen Bund vgl. zusammenfassend *J. Müller*, *Der Deutsche Bund*; sowie *ders.*, *Der Deutsche Bund und die ökonomische Nationsbildung*.

der Nationsbildung zu. Gerade die Instrumentalisierung des Deutschen Zollvereins durch die kleindeutsch-preußische Nationalgeschichtsschreibung fordert zu einer Neubestimmung der Rolle des Zollvereins im Prozess der Nationsbildung heraus²⁹. Zwar ist die vor allem durch Heinrich von Treitschke vertretene These, wonach der Zollverein lediglich die wirtschaftliche Vorstufe zur Reichsgründung gewesen sei³⁰, bereits wiederholt zurückgewiesen worden. Dies führte jedoch insgesamt zu einer Vernachlässigung der ökonomischen Dimension der Nationsbildung³¹. Nationsbildung wird hier nicht im Sinne der älteren Geschichtsschreibung mit der Gründung des Kaiserreiches von 1871 gleichgesetzt. Zudem wird mit der neueren Forschung Nation nicht als objektive Einheit, sondern als gedankliches, zwar nicht beliebiges, aber doch durch subjektive Wahrnehmungen und Deutungen geformtes, Konstrukt begriffen. Nationsbildung meint damit jene kommunikativen Prozesse, welche »das Leitbild ›Nation‹ in das Denken und Fühlen vieler Menschen« versenkten³². Es handelt sich also um einen kontinuierlichen Vorgang kollektiver Identitätsbildung, der ständig konkurrierende Deutungsangebote erzeugt.

Dabei ist nicht zu übersehen, dass auch der Deutsche Zollverein mit seiner Gründung ein solches Deutungsangebot bereitstellte. Dies zeigt sich etwa auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung. Obwohl der Deutsche Bund ein zentraler Ansatzpunkt für gemeinsame Rechtskodifikationen blieb, »gaben bereits die Gründung des Zollvereins 1833 und die Zusammenarbeit seiner Mitglieder in den ersten zehn Jahren seines Bestehens der Diskussion über die Frage der deutschen Rechtseinheit wichtige Impulse.«³³ Neben jenen, welche große nationalpolitische Hoffnungen in den Zollverein setzten, meldeten sich auch gewichtige Stimmen, die den Zollverein aus wirtschaftlichen und politischen Motiven kritisierten³⁴. So gab Heinrich Heine in seinem Gedicht »Deutschland. Ein Wintermärchen« von 1844 der Befürchtung Ausdruck, dass Preußen durch den Zollverein für Deutschland nicht nur die »materielle« Einheit, sondern auch die »geistige« Einheit durch die Zensur herbeiführen werde³⁵. Aber auch diese kritischen Stimmen waren Teil des sich vornehmlich zwischen den Zollvereinsstaaten verdichtenden, nationalpolitischen Kommunikationsprozesses.

29 Vgl. dazu ausführlich: *Hahn/Kreuzmann* (Hg.), Zollverein.

30 Vgl. *Treitschke*, Deutsche Geschichte, Teil 4, bes. S. 379.

31 So auch das Fazit bei *Langewiesche*, Nachwort, S. 235 – 236.

32 *Langewiesche*, Sängerbewegung, S. 133. Vgl. zur Entwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert die Beiträge bei: *ders.*, Nation, Nationalismus, Nationalstaat; *ders.*, Reich. Vgl. auch die Ausführungen in Kapitel III.3 der vorliegenden Studie.

33 *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit, S. 152. Zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Zollvereins vgl. *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte, bes. S. 397 – 400.

34 Vgl. ausführlich: *Etges*, Wirtschaftsnationalismus, S. 54 – 94; *Green*, Fatherlands, S. 223 ff.

35 Vgl. *Heinrich Heine*, Deutschland. Ein Wintermärchen (1844), in: *ders.*, Werke, Bd. 4, S. 94 (Caput II).

In der vorliegenden Studie soll daher der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit die bürokratische Funktionselite im Zollverein über verschiedene Medien selbst zu einem Träger dieses Kommunikationsprozesses wurde und welches gegebenenfalls die Inhalte und kommunikativen Vermittlungswege ihres Nationskonzeptes waren. Dabei wäre auch zu fragen, inwieweit die einheitspolitischen Vorstellungen der untersuchten Funktionselite dem vorherrschenden Modell einer »föderativen Nation« entsprachen oder ob sie eher unitarische Formen, wie sie dann mit der Gründung des Kaiserreiches zumindest ansatzweise eingeführt wurden, bevorzugten³⁶. Immerhin blieb der Zollverein über mehr als drei Jahrzehnte hinweg streng föderativ organisiert. Er leistete damit weniger zentralistischen Vereinheitlichungstendenzen Vorschub, sondern befestigte vielmehr die Souveränität seiner Mitgliedstaaten, welche ihre Eigenständigkeit etwa im Bereich der Zollverwaltung konsequent wahrten. Zugleich beförderte die gleichberechtigte Zusammenarbeit aller großen und kleinen Mitgliedstaaten in den gemeinsamen Gremien des Deutschen Zollvereins die Herausbildung einer politischen Kultur, die machtvolle Zentralinstitutionen für das politische Miteinander der beteiligten Staaten auch für die Zukunft entbehrlich erscheinen ließ³⁷.

In diesem Zusammenhang kommt auch der Geschichte des Liberalismus und des Parlamentarismus eine große Bedeutung zu³⁸. Die wirtschaftliche Devise des Liberalismus war zumeist der Freihandel, und der Zollverein setzte zumindest in seiner Frühphase auf eine moderate Tarifpolitik. Dabei spielte die Orientierung führender preußischer Beamter und Minister an den wirtschaftsliberalen Ideen von Adam Smith eine wichtige Rolle³⁹. Mit diesem wirtschaftlichen Liberalismus, der neben der Aufhebung von Handelsbeschränkungen auch die Freisetzung der wirtschaftlichen Kräfte von allen weiteren hemmenden Bindungen anstrebte, ging oft auch ein dezidierter politischer Liberalismus mit seinen Forderungen nach Verfassung und Parlament auch und gerade auf gesamtnationaler Ebene einher⁴⁰. Die Bedeutung des Zollvereins für die verfassungsmäßigen Rechte der Parlamente in den süd- und mitteldeutschen Staaten sowie die frühzeitig aufkommenden Diskussionen um ein Zollvereinsparlament bilden einen wichtigen, bislang jedoch kaum

36 Vgl. dazu bereits: *Kreuzmann*, Die höheren Verwaltungsbeamten; zum föderativen Charakter des Nationalismus in Deutschland vgl. die Beiträge bei: *Langewiesche/Schmidt* (Hg.), Föderative Nation.

37 Vgl. die Ausführungen in Kapitel III.1 und III.3 der vorliegenden Studie. Dazu mit einem vergleichenden Blick auf den Deutschen Bund und den Deutschen Zollverein auch: *Wadle*, Staatenbund; grundsätzlich zum Föderalismus in der deutschen Geschichte: *Nipperdey*, Föderalismus.

38 Vgl. dazu u. a. die Publikationen aus der Reihe Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus; u. a. *Becht*, Parlamentarismus; *Pollmann*, Parlamentarismus.

39 Vgl. *Etges*, Wirtschaftsnationalismus, S. 54 ff.; *Boch*, Grenzenloses Wachstum?

40 Vgl. grundlegend zum deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert: *Sheehan*, Liberalismus.

systematisch untersuchten Teil der Liberalismus- und der Parlamentarismusgeschichte des 19. Jahrhunderts⁴¹.

Schließlich kommt der Untersuchung der bürokratischen Funktionselite im Deutschen Zollverein auch eine große Bedeutung für wirtschaftsgeschichtliche Fragen zu. Zwar sind die älteren Legenden, wonach die Gründung des Zollvereins einer Initialzündung für die Industrielle Revolution gleichkam, relativiert worden⁴². Zugleich ist jedoch unbestritten, dass der Zollverein wichtige Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung setzte. Neben dem gemeinsamen Binnenmarkt und der tendenziellen Vereinheitlichung von Steuern, Währungen oder Wirtschaftsrecht gilt dies auch für die internationale Handelsvertragspolitik⁴³. Hier gilt es zu fragen, inwieweit die Konstituierung einer neuen Funktionselite der wirtschaftlichen Liberalisierung innerhalb der Zollvereinsstaaten Vorschub leistete. Damit kommen auch neue kulturgeschichtliche Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung, wie die Ausbreitung neuer ökonomischer Denk- und Handlungsmuster, in den Blick⁴⁴.

2. Untersuchungsgegenstand und Methode

Um die Gruppe der hier zu untersuchenden Beamten präzise zu umreißen, ist ein genauer Blick auf den Verwaltungsaufbau des Deutschen Zollvereins notwendig⁴⁵. Der Deutsche Zollverein besaß nämlich keine zentral organisierte Verwaltung. Vielmehr gab es ein System gestufter Verwaltungsintegration. Diese reichte in jenen Fällen am weitesten, in denen sich kleinere Staaten an das Zollsystem größerer Nachbarstaaten anschlossen. Diesen Schritt vollzogen etwa die anhaltischen Herzogtümer gegenüber Preußen oder die hohenzollerschen Fürstentümer gegenüber Württemberg. Darüber hinaus war dieses Verfahren bei kleinen Enklaven üblich. In all diesen Fällen wurde die Zollverwaltung des kleineren Staates vollständig in diejenige des größeren Vereinstaaates integriert⁴⁶. Eine weitere Gruppe bildeten jene Staaten, die ihre Zollverwaltung den größeren Vertragspartnern weitgehend unterstellten, aber noch einige Kompetenzen behielten. Hierzu zählte vor allem die freie Stadt

41 Zum Verhältnis des Liberalismus zum Zollverein vgl. *Hahn*, Handelsfreiheit; *ders.*, Zollverein und die nationale Verfassungsfrage.

42 Vgl. zu diesen Debatten grundlegend: *Hahn*, Industrielle Revolution, S. 22–23; 80–81; vgl. auch *Kiesewetter*, Industrielle Revolution, S. 37 ff.

43 Vgl. zur rechtlichen Integration durch den Zollverein: *Wadle*, Rechtseinheit; *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit; zur Handelsvertragspolitik des Zollvereins: *A. Zimmermann*, Handelspolitik.

44 Vgl. grundlegend: *Berghoff/Vogel*, Wirtschaftsgeschichte.

45 Zum Verwaltungsaufbau des Deutschen Zollvereins vgl. grundlegend: *Schönert-Röhlk*, Aufgaben; *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 292–294; vgl. auch die Zollvereinsverträge von 1833 ff. in: *Kotulla*, Verfassungsrecht, Bd. 1, S. 837 ff.

46 Vgl. zu den frühen Anschlüssen kleinerer Staaten und Enklaven an das preußische Zollsystem: *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 799–814.

Frankfurt am Main, deren Zollverwaltungsspitze nach dem Beitritt zum Zollverein 1836 von Beamten aus anderen Mitgliedstaaten des Deutschen Zollvereins besetzt wurde. Ähnliches gilt für das Großherzogtum Luxemburg, dessen mit dem Zollvereinsbeitritt von 1842 neu eingerichtete Zolldirektion von einem preußischen Beamten geleitet wurde⁴⁷.

Die dritte und bedeutendste Gruppe jedoch bildeten die so genannten Immediatmitglieder des Zollvereins, also jene Staaten, die sich untereinander mit gleichen Rechten und Pflichten zusammengeschlossen hatten. Hierzu zählten – abgesehen von Luxemburg – alle großen und mittleren Zollvereinsstaaten sowie die thüringischen Kleinstaaten, die sich 1833 zuerst untereinander zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelsverein vereinigt hatten und als solcher zugleich dem Deutschen Zollverein beigetreten waren⁴⁸. Zu den Rechten der Immediatstaaten zählte insbesondere die Beibehaltung der eigenständigen Zollverwaltung. Die einzige zentrale Verwaltungsbehörde bildete das Zentralbüro des Zollvereins in Berlin, das lediglich als Verrechnungsbüro für die Zolleinnahmen fungierte⁴⁹. Um dennoch einen gleichmäßigen Verwaltungsablauf im Sinne der Zollvereinsverträge zu gewährleisten, gab es eine Reihe gemeinsamer Institutionen, in denen Beamte der einzelnen Zollvereinsstaaten über die einzelstaatlichen Grenzen hinweg zusammenarbeiteten.

Die wichtigste dieser Institutionen war die Generalkonferenz des Deutschen Zollvereins. Diese sollte nach den Verträgen jährlich einberufen werden, tagte jedoch in der Praxis nur alle zwei bis drei Jahre⁵⁰. Die Hintergründe dafür waren der enorme Vorbereitungs- und Arbeitsaufwand dieser Konferenzen sowie die längerfristige Sammlung der Beratungsgegenstände. Zu diesen Generalkonferenzen sandten die Immediatstaaten jeweils einen – mitunter auch in Begleitung eines zweiten, beratend tätigen – Fachbeamten aus den zentralen Finanzbehörden. Auf den Generalkonferenzen wurden nicht nur die gemeinsamen Zolleinnahmen abgerechnet, sondern auch über Zollordnung und Zollgesetze sowie über Tariffragen und alle sonstigen, die gemeinsamen Zollangelegenheiten betreffenden Gegenstände beraten. Entscheidungen

47 Hessen-Darmstadt und Kurhessen erhielten gemeinsam das Präsentationsrecht für den Direktor der Frankfurter Zolldirektion und dessen Stellvertreter. Das Königreich Sachsen stellte den Mess-Inspektor. Vgl. *Hahn*, Wirtschaftliche Integration, S. 143. Die in Luxemburg errichtete Zolldirektion wurde dem preußischen Finanzministerium unterstellt und Preußen erhielt das Recht, einen eigenen Beamten als Direktor dieser Zolldirektion zu präsentieren. Auch für die Kontrolleure der Hauptzollämter erhielt Preußen ein Vorschlagsrecht. Vgl. *Calmes*, Zollanschluss, Bd. 1; *Weber*, Zollverein, S. 205.

48 Vgl. *Hahn*, Thüringischer Zollverein; *Wildenhayn*, Zoll- und Steuerverein.

49 Vgl. *Schönert-Röhlk*, Aufgaben, S. 298–299.

50 Vgl. zur Einrichtung der Generalkonferenz die Artikel 33–35 des Zollvereinsvertrags zwischen Preußen und den beiden hessischen Staaten einerseits sowie Bayern und Württemberg andererseits vom 22.3.1833, in: *Kotulla*, Verfassungsrecht, Bd. 1, S. 837–851, hier S. 849. Gleich lautend die Bestimmungen in den folgenden Zollanschlussverträgen.

konnten hier nur einstimmig getroffen werden. Die Generalkonferenzbevollmächtigten waren dabei an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden⁵¹.

Auf einer zweiten Ebene wurde ein System wechselseitiger Kontrolle errichtet, das den vertragsgemäßen Ablauf der Zollerhebung und -verwaltung trotz der dezentralen Verwaltungsstruktur sichern sollte. Dafür entsandten die Mitgliedstaaten gegenseitig so genannte Zollvereinsbevollmächtigte in die jeweiligen zentralen Zollbehörden⁵². In Preußen dagegen wurden die Zollvereinsbevollmächtigten der anderen Mitgliedstaaten an die Provinzialsteuereinsicht abgeordnet. Die Zollvereinsbevollmächtigten verfügten über umfangreiche Rechte zur Akteneinsicht, zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Erteilung von Auskünften durch die Behörden und Ministerien des Staates, zu welchem sie abgeordnet waren. Falls diese Beamten Unregelmäßigkeiten in den Verwaltungsabläufen feststellen sollten, waren sie dazu angehalten, diese zunächst durch direkte Kommunikation mit den Behörden des betreffenden Staates, in einem zweiten Schritt auch mit Einschaltung des eigenen Finanzministeriums, zu lösen. Konnte auf diese Art keine Einigung erreicht werden, war die Streitfrage in einem dritten Schritt vor die nächste Generalkonferenz zu bringen⁵³.

Neben den Zollvereinsbevollmächtigten wurden mit ähnlichen Aufgaben und Befugnissen so genannte Stationskontrolleure wechselseitig an die lokalen Haupt- und Nebenzollämter entsandt⁵⁴. Dabei waren die in einem Staat fungierenden Stationskontrolleure stets dem bei der dortigen zentralen Zollbehörde fungierenden Zollvereinsbevollmächtigten unterstellt, d. h. sie hatten ihre Dienstberichte an diesen zu senden. So waren sämtliche preußische, sächsische, württembergische und hessen-darmstädtische Stationskontrolleure, die im Verlauf des Untersuchungszeitraumes nach Bayern entsandt

51 Zum Verlauf der Generalkonferenzen vgl. die gedruckten Protokolle: Verhandlungen der General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten, 15 Bde., verschiedene Orte, 1836–1863; sowie zusammenfassend *Weber*, Zollverein.

52 Vgl. den Artikel 32 der seit 1833 abgeschlossenen Zollvereinsverträge (im Falle des Zollvereinsvertrags mit Thüringen: Art. 31 und mit Nassau: Art. 28), in: *Kotulla*, Verfassungsrecht, Bd. 1, S. 837 ff. Vgl. zu den Zollvereinsbevollmächtigten zudem die Bestimmungen in den Separatartikeln und Schlussprotokollen der entsprechenden Artikel der Zollvereinsverträge. Diese finden sich in: Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, für den ersten Zollvereinsvertrag vom 22. 3. 1833 in Bd. 1, S. 19–20 und S. 27–28.

53 Vgl. ergänzend zu den Bestimmungen der Zollvereinsverträge das Protokoll der von Dezember 1833 bis Februar 1834 in München tagenden Vollzugskommission, in: Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Bd. 1, hier bes. S. 274–275. Vgl. auch die nur geringfügig geänderten Bestimmungen der Karlsruher Vollzugskommission über den Zollanschluss Badens vom Oktober 1835, in: ebd., Bd. 2, hier bes. S. 96–97.

54 Vgl. den Artikel 31 der seit 1833 abgeschlossenen Zollvereinsverträge, in: *Kotulla*, Verfassungsrecht, Bd. 1, S. 837 ff. (Im Falle des Zollvereinsvertrags mit Nassau: Artikel 27). Vgl. außerdem die Bestimmungen in den oben zitierten Protokollen der Vollzugskommissionen von München und Karlsruhe.

worden waren, dem preußischen Zollvereinsbevollmächtigten bei der Generalzolladministration in München untergeordnet. Diese Regelung stellt eine besonders weitgehende Maßnahme zwischenstaatlicher Verwaltungsintegration im Deutschen Zollverein dar. In speziellen Vereinbarungen wurde festgelegt, welcher Staat in welche Behörde eines anderen Staates Kontrollbeamte entsenden durfte. Grundsätzlich wurde immer nur ein Kontrollbeamter eines auswärtigen Staates zu einer Behörde abgeordnet. Dagegen waren die Stationskontrolleure und die Zollvereinsbevollmächtigten mitunter für mehrere Grenzbezirke bzw. Zollbehörden zuständig⁵⁵.

Diese drei Gruppen der Generalkonferenzbevollmächtigten, der Zollvereinsbevollmächtigten sowie der Stationskontrolleure bilden die Grundgesamtheit der vorliegenden Untersuchung. Die Funktion eines Generalkonferenzbevollmächtigten bildete dabei kein eigentliches Amt, sondern eine zeitweise an Beamte aus unterschiedlichen Dienststellungen übertragene Funktion. Dennoch erscheint es gerechtfertigt, die Bevollmächtigten der Generalkonferenzen als jene Beamte, die im wichtigsten Gremium des Zollvereins zusammenwirkten, auf ihren Charakter als eine gemeinsame Funktionseelite zu überprüfen. Regelrechte amtliche Funktionen bildeten hingegen die Stellungen als Stationskontrolleur bzw. als Zollvereinsbevollmächtigter. Obwohl die Stationskontrolleure lediglich auf der lokalen Ebene tätig waren, erscheint die Einbeziehung dieser Gruppe in die Untersuchung geboten. Denn gerade bei der Diensttätigkeit vor Ort ergaben sich vielfältige Austauschbeziehungen nicht nur zu den Beamten, sondern auch zu breiteren gesellschaftlichen Gruppen in den betreffenden Staaten. Wenngleich die genannten Beamten im Dienst ihrer Einzelstaaten verblieben und keine Zollvereinsbeamten im dienstrechtlichen Sinne waren, werden sie in der vorliegenden Studie aufgrund ihrer Tätigkeit in gemeinsamen Gremien des Zollvereins zusammenfassend als »höhere Beamte des Deutschen Zollvereins« bezeichnet.

Nicht in den Blick kommen in dieser Untersuchung dagegen die heimischen lokalen Grenzzollbeamten der jeweiligen Zollvereinsstaaten⁵⁶. Zwar zeigte sich auch hier das Bestreben, die Zollbeamtenschaft der verschiedenen Vereinststaaten auf gemeinsame Zwecke zu verpflichten, indem man etwa ein einheitliches Niveau der Besoldung und Versorgung dieser Beamten in allen Zollvereinsstaaten anstrebte⁵⁷. Dennoch blieb der Wirkungskreis dieser Beamten lokal begrenzt. Den lediglich im heimischen Staat wirkenden Lokalbeamten fehlt damit das spezifische Merkmal einer überstaatlich konstituierten Funktionseelite. Zudem führt die formale Abgrenzung der Untersuchungsgruppe dazu, dass auch Beamte, die in ihren jeweiligen amtlichen

55 Zur Verteilung der Zollvereinsbevollmächtigten und Stationskontrolleure zwischen den einzelnen Zollvereinsstaaten vgl. eine grobe Übersicht bei *Schönert-Röhlk*, Aufgaben, S. 294, sowie die Ausführungen in Kapitel II.2 der vorliegenden Studie.

56 Vgl. *Eulitz*, Zollgrenzdienst.

57 Vgl. zu den entsprechenden Initiativen Preußens gegenüber den hessischen Staaten: *Hahn*, Wirtschaftliche Integration, hier bes. S. 81.

Positionen innerhalb der Zollvereinsstaaten für die Zollvereinsangelegenheiten wirkten, aber zu keinem Zeitpunkt eine der oben genannten Funktionen übernommen hatten, in die vorliegende Untersuchung nicht systematisch einbezogen werden. Doch erschien eine solch formale Abgrenzung der Untersuchungsgruppe notwendig, um statt einer willkürlichen Auswahl von Einzelpersonen einen möglichst breit gestreuten Querschnitt durch die gesamte, mit den Zollvereinsfragen befasste höhere Beamtenschaft zu erhalten.

Auch im Hinblick auf die regionale Herkunft ist eine Bestimmung der Auswahlkriterien der zu untersuchenden Beamten notwendig. Grundsätzlich besaßen nämlich nur die so genannten Immediatmitglieder des Zollvereins das Recht, Bevollmächtigte zu den Generalkonferenzen sowie Zollvereinsbevollmächtigte und Stationskontrolleure zu entsenden. Von den bis 1866 insgesamt 29 Zollvereinsstaaten zählten lediglich 11 Staaten sowie der Thüringer Zoll- und Handelsverein zu diesen Immediatmitgliedern⁵⁸. Aber auch innerhalb dieser Gruppe gab es geringfügige Abstufungen. So wurden dem Thüringer Zoll- und Handelsverein und dem Herzogtum Nassau nur unter bestimmten Voraussetzungen die Entsendung von Zollvereinsbevollmächtigten und Stationskontrolleuren zugestanden⁵⁹. Von diesem Recht machten die beiden genannten Mitglieder jedoch nie Gebrauch. Das dem Zollverein erst zum Jahr 1842 beigetretene Herzogtum Braunschweig wiederum war erst seit 1845 durch einen eigenen Bevollmächtigten auf den Generalkonferenzen vertreten. Zwei weitere Immediatstaaten, Hannover und Oldenburg, traten dem Zollverein erst zum Jahr 1854 bei. Die freie Stadt Frankfurt war zwar Immediatmitglied des Zollvereins, doch entsandte sie weder eigene Bevollmächtigte zu den Generalkonferenzen, wo sie vom Bevollmächtigten des Herzogtums Nassau unter Beisein eines Frankfurter Beamten mit vertreten wurde, noch ordnete sie eigene Zollvereinsbevollmächtigte oder Stationskontrolleure ab⁶⁰.

In die vorliegende Untersuchung werden nur Beamte jener Zollvereinsstaaten einbezogen, die durch die Entsendung von Generalkonferenzbevollmächtigten, Zollvereinsbevollmächtigten und Stationskontrolleuren voll-

58 Vgl. auch den Überblick über den Beitritt der Zollvereinsstaaten bei: *Hahn*, Geschichte, S. 194–195.

59 Vgl. den Zollvereinsvertrag mit dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein vom 11. 5. 1833 bzw. mit dem Herzogtum Nassau vom 10. 12. 1835, in: *Kotulla*, Verfassungsrecht, Bd. 1, S. 866 ff. bzw. S. 895 ff. Zu den besonderen Bedingungen der Entsendung von Zollvereinsbevollmächtigten und Stationskontrolleuren vgl. den Separatartikel 9 zum Zollvereinsvertrag mit Thüringen, in: Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Bd. 1, S. 196, bzw. den Separatartikel 9 sowie das Schlussprotokoll zum Zollvereinsvertrag mit Nassau, in: ebd., Bd. 2, S. 218; 223 ff.

60 Vgl. den Frankfurter Beitrittsvertrag vom 2. 1. 1836, in: *Kotulla*, Verfassungsrecht, Bd. 1, S. 908–920; sowie den Separatartikel 14, betreffend die Vertretung Frankfurts auf der Generalkonferenz des Zollvereins, in: Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Bd. 2, S. 297–298. Vgl. zur Rolle Frankfurts im Deutschen Zollverein grundlegend: *Stage*, Frankfurt.

ständig in die zwischenstaatliche bürokratische Integration eingebunden waren und dem Zollverein frühzeitig, d. h. seit spätestens 1836, angehörten. Neben den beiden größten Zollvereinsstaaten Preußen und Bayern waren dies die süddeutschen Staaten Württemberg und Baden, das wirtschaftlich neben Preußen am weitesten entwickelte Zollvereinsmitglied Sachsen und die besonders früh an das preußische Zollsystem angeschlossenen hessischen Staaten, nämlich das Kurfürstentum Hessen-Kassel sowie das Großherzogtum Hessen-Darmstadt. Darüber hinaus werden auch das dem Zollverein 1835 beigetretene Herzogtum Nassau sowie der Thüringer Zoll- und Handelsverein in die Untersuchung einbezogen. Diese besaßen zwar nicht grundsätzlich das Recht zur Entsendung von Kontrollbeamten, waren aber als einzige Kleinstaaten durch eigenständige Bevollmächtigte auf den Generalkonferenzen vertreten. Der Thüringer Zoll- und Handelsverein wies zudem mit dem Einschluss preußischer (Erfurt) und kurhessischer (Schmalkalden) Gebiete und der Oberaufsicht des von Preußen gestellten Generalinspektors in Erfurt eine spezifische Struktur bürokratischer Verflechtung im Deutschen Zollverein auf⁶¹.

Schließlich verlangt die chronologische Eingrenzung der Untersuchungsgruppe eine nähere Begründung. Es werden alle Beamten in die Untersuchung einbezogen, welche eine der genannten Funktionen in den Jahren zwischen 1834 und 1871 ausübten – auch wenn der Beginn bzw. das Ende dieser Tätigkeit bereits vor 1834 bzw. nach 1871 lagen. Die Erhebung der prosopographischen Daten der untersuchten Beamten reicht dabei über den Beginn bzw. das Ende des angegebenen Zeitraumes hinaus. Zwar kam es bereits mit dem Abschluss der ersten Zollvereinsverträge zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt sowie zwischen Bayern und Württemberg im Jahre 1828 zur Einführung gemeinsamer Konferenzen und zum Austausch von Kontrollbeamten zwischen den beteiligten Staaten⁶². Doch erst mit dem Inkrafttreten des großen Zollvereins von 1834 erhielt die bürokratische Verflechtung zwischen den Mitgliedstaaten ihre spezifische Komplexität und Funktionalität.

Wenn das Ende des Untersuchungszeitraumes auf das Jahr 1871 gelegt wird, so wird damit keineswegs ein zwangsläufiges Einmünden der bürokratischen Integrationsprozesse im Deutschen Zollverein in die preußisch-kleindeutsche Reichsgründung postuliert⁶³. Vielmehr wurde das Jahr 1871 deshalb als Ende des Untersuchungszeitraumes gewählt, weil der Zollverein erst mit der Reichsgründung aufgehört hatte, als eigenständige Institution zu bestehen.

61 Zu Nassau vgl. die einschlägigen Abschnitte bei: *Hahn*, Wirtschaftliche Integration; zu Thüringen: *ders.*, Thüringischer Zollverein sowie: *Wildenhayn*, Zoll- und Steuerverein.

62 Zum preußisch-hessen-darmstädtischen Vertrag von 1828 vgl. *Hahn*, Wirtschaftliche Integration, S. 75–88; zum bayerisch-württembergischen Zollvereinsvertrag: *Weber*, Zollverein, S. 48–53; Abdruck der Verträge in: *Eisenhart Rothe/Ritthaler* (Bearb.), Vorgeschichte, Bd. 2, S. 96–107 (Preußen-Hessen-Darmstadt); Regierungsblatt für das Königreich Bayern, Nr. 5, 9. 2. 1828, Sp. 51–80 (Bayern-Württemberg).

63 So noch das Resümee bei *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 298 (mit Fußnote 16).

Zwar war es bereits im Juli 1867 zu einschneidenden Veränderungen in der Organisationsstruktur des Deutschen Zollvereins gekommen: Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahr 1866 wurde ein großer Teil der ehemaligen Zollvereinsstaaten mit weiteren Staaten, die bisher nicht dem Zollverein angehört hatten, zu einem einheitlichen Zollgebiet zusammengeschlossen⁶⁴. Gleichzeitig wurden vier ehemalige Zollvereinsstaaten – Hannover, Kurhessen, Nassau sowie die freie Stadt Frankfurt – von Preußen annektiert. Zwischen dem Norddeutschen Bund und den verbleibenden unabhängigen Staaten Bayern, Württemberg und Baden sowie dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt für seine südlichen Landesteile wurde dagegen ein neuer Zollvereinsvertrag geschlossen, der anstelle der früheren, streng staatenbündischen Organisation eine bundesstaatsähnliche Einrichtung mit einem Zollparlament und dem Zollbundesrat als Exekutive schuf⁶⁵.

Die alte Organisationsstruktur des Zollvereins von 1834 war damit grundlegend umgestaltet worden. Auf der Verwaltungsebene bestand das wechselseitige Kontrollsystem zwischen den verbleibenden Vertragspartnern – dem Norddeutschen Bund und den süddeutschen Staaten – zwar weiterhin fort. Doch erreichte die Verwaltungsintegration eine neue Qualität, da die bisher als Beamte der Einzelstaaten auftretenden Kontrollbeamten in den Status von Bundesbeamten übergingen. Angesichts der oben aufgeworfenen Fragen nach der Rolle der hier untersuchten Funktionselite für die zwischenstaatlichen Integrationsprozesse, für die Geschichte von Liberalismus, Föderalismus und Nationsbildung erscheint es essentiell, die Zeit der grundlegenden politischen Neugestaltung zwischen 1866 und 1871 in die Untersuchung einzubeziehen. Schließlich bildete die Zollverwaltung nicht nur einen der ersten, auf nationaler Ebene einheitlich organisierten Verwaltungszweige⁶⁶, sondern der noch bestehende Zollverein gab auch die institutionelle Grundlage für die erste dauerhafte parlamentarische Vertretung auf nationaler Ebene ab⁶⁷.

Methodisch bedient sich die Studie einer Kombination verschiedener Ansätze, die von der klassischen Hermeneutik über quantitative Methoden der Sozialgeschichte bis hin zu Methoden der Neuen Kulturgeschichte bzw. der Kulturgeschichte des Politischen, etwa der Analyse von Diskursmustern, reichen⁶⁸. Zunächst einmal werden auf der Grundlage der namentlichen Er-

64 Zur Gründung des Norddeutschen Bundes und den folgenden Entwicklungen vgl. zusammenfassend: *Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1866–1918, Bd. 2, S. 11–34; *Wehler*, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3, S. 301–335.

65 Vgl. *Hahn*, Geschichte, S. 181–188; *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 629–637; sowie den Text des neuen Zollvereinsvertrags vom 9.7.1867, in: *Kotulla*, Verfassungsrecht, Bd. 1, S. 1008 ff.

66 Vgl. zur Reichszollverwaltung *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 947–949.

67 Vgl. zur Geschichte des Zollparlaments: *Horn*, Zollparlament; *J. Schmidt*, Zollparlament; *Schübelin*, Zollparlament.

68 Zu den theoretisch-methodischen Grundfragen vgl. u. a. *Wehler*, Herausforderung; *Daniel*,

fassung aller zu untersuchenden Beamten umfassende prosopographische Daten erhoben. Diese dienen der Rekonstruktion des sozialen Profils, der Bildungswege, der Karrieremuster sowie der Netzwerke der Beamten. Anhand des sozialen Profils, das vor allem an den Berufen der Väter festgemacht wird, soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit der Zollverein als eine neue Institution in einem neu entstehenden und immer mehr an Bedeutung gewinnenden Verwaltungsfach besondere Aufstiegschancen für soziale Gruppen bot, die bisher weniger stark in bürokratischen Führungspositionen vertreten waren. Dahinter wiederum steht die Annahme, dass eine besonders hohe Aufstiegsmobilität auch die Identifikation der Beamten mit dem Zollverein vergrößerte⁶⁹.

Darüber hinaus kann ein höheres Maß an sozialer Durchlässigkeit auch die gesellschaftliche Legitimation einer Institution stärken. Je geringer das Maß an Selbstrekrutierung, desto höher die Chance, dass auch die neu aufsteigenden sozialen Kräfte Zugang zu den entsprechenden Funktionsebenen gewinnen. Dies stärkt nicht nur den Rückhalt der Institution innerhalb ihrer Funktionsebene, sondern auch in breiteren gesellschaftlichen Schichten⁷⁰. Eng damit verbunden ist auch die Frage nach Karrierewegen und nach sozialen Netzwerken. War der berufliche Aufstieg der für den Zollverein tätigen Beamten bereits von festen Laufbahnmustern geprägt oder gab es auch Chancen für Einsteiger aus anderen Tätigkeitsfeldern⁷¹? Aber auch in dem Fall, dass die zu untersuchenden Akteure selbst aus Beamtenfamilien stammten und eine immer mehr formalisierte Laufbahn absolvierten, müsste in einem zweiten Schritt geklärt werden, inwieweit diese Beamten über weiter reichende soziale Netzwerke mit gesellschaftlichen Kräften verbunden waren. Neben der Frage nach dem sozialen Rückhalt der Institution Zollverein geht es hierbei auch darum, zu klären, welche gesellschaftlichen Kräfte Einfluss auf die Gestaltung des Zollvereins nahmen⁷².

Die Rekonstruktion von Netzwerken bezieht sich in starkem Maße auch auf die Frage nach internen Verbindungen unter den institutionell nur lose zusammengeschlossenen Beamten. Nicht nur die Entstehung einer gemeinsamen Identität dieser Beamten, sondern auch die Ausübung politischen Ein-

»Kultur«; *dies.*, Kulturgeschichte; zur Kulturgeschichte des Politischen: *Stollberg-Rilinger* (Hg.), Kulturgeschichte; *Kraus/Nicklas* (Hg.), Geschichte der Politik; zur Anwendung kulturgeschichtlicher Ansätze auf wirtschaftsgeschichtliche Themen vgl. etwa *Großbölting*, »Im Reich der Arbeit«; zur Historischen Sozialforschung: *Schröder/Weege/Zech*, Historische Parlamentarismus-, Eliten- und Biographieforschung; *Best*, Führungsgruppen.

69 Vgl. zum Konzept des sozialen Aufstiegs in der Elitenforschung die Beiträge bei: *Schulz* (Hg.), Sozialer Aufstieg.

70 Zur Integrationswirkung von Funktionsebenen durch soziale Offenheit vgl. *Schröder/Weege/Zech*, Historische Parlamentarismus-, Eliten- und Biographieforschung, S. 37–38.

71 Zu den Karrierewegen der Beamten im 19. Jahrhundert vgl. u. a. *Henning*, Beamtenschaft, S. 71–88; *Wunder*, Geschichte der Bürokratie, S. 52–57.

72 Vgl. etwa zum Verhältnis des rheinischen Wirtschaftsbürgertums zum Deutschen Zollverein: *Boch*, Grenzenloses Wachstum?

flusses kann über die Rekonstruktion der Bildung und Pflege personaler Netzwerke erschlossen werden⁷³. Gab es bereits vor der Gründung des Zollvereins Kontakte und gemeinsame Prägungen unter den Angehörigen der späteren Funktionselite der neuen Institution? Inwieweit kam es zur Knüpfung von Netzwerken nach 1834? Hier wird nicht nur nach verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen, nach informellen geselligen Kreisen sowie nach gemeinsamen Bildungs- und Berufswegen gefragt. Vielmehr werden auch die nach 1834 aufgebauten Kommunikationsstrukturen geprüft: Zwischen welchen Beamten gab es neben der Arbeit in den gemeinsamen Gremien einen formellen oder informellen Informationsaustausch? Kam es gar zu einer direkten Koordination zwischen den Beamten verschiedener Zollvereinsstaaten? Und inwieweit versuchten die Zollvereinsstaaten, die Beamten durch Ordensverleihungen zu integrieren und für die Vertretung einzelstaatlicher bzw. den gesamten Zollverein betreffender Interessen zu gewinnen⁷⁴?

In diesem Zusammenhang spielen methodische Ansätze der neueren Kulturgeschichte eine wichtige Rolle. Diese zielen auf die Rekonstruktion von handlungsleitenden Wahrnehmungs- und Denkmustern. Da der Zollverein eine dezentral organisierte, aber dennoch erfolgreich tätige Institution war, stellt sich die Frage, ob die organisatorischen Defizite durch die Ausbildung einer für die hier untersuchten Beamten handlungsleitenden gemeinsamen »Verwaltungskultur« überwölbt wurden, welche zur Abmilderung von Konflikten und zur gegenseitigen Verständigung beitrug⁷⁵. Zu diesem Zweck werden Normen und Praxis der Verwaltungsintegration abgeglichen. Zentrale Rechtstexte wie die Zollvereinsverträge und ihre Ausführungsbestimmungen sowie Dienstanweisungen für die Beamten werden auf ihre Aussagen bezüglich der ideellen Grundlagen für die Dienstführung der Beamten hin überprüft. Diese Aussagen werden dann der Tätigkeit der Beamten vor Ort und dem dabei zutage tretenden Selbstverständnis gegenüber gestellt. Dadurch soll eine Antwort auf die Frage gegeben werden, inwieweit es gelang, die gemeinsame Zollverwaltung in die »administrative, gesellschaftliche und kulturelle Praxis« umzusetzen⁷⁶.

Schließlich wird die Rolle der Beamten für die politische Entwicklung des Zollvereins untersucht. Hier geht es vor allem darum, zu klären, inwieweit die

73 Zu den methodischen Grundlagen der Netzwerkanalyse vgl. *Weyer* (Hg.), *Soziale Netzwerke; Fangerau/Halling* (Hg.), *Netzwerke. Die Bedeutung von personalen Netzwerken für die Gestaltung zwischenstaatlicher Beziehungen* wird in jüngeren Ansätzen zur Diplomatiegeschichte hervorgehoben. Vgl. u. a. *Thiessen/Windler* (Hg.), *Akteure*.

74 Zur Erforschung politischer Netzwerke in Deutschland im 19. Jahrhundert vgl. jetzt: *Herres/Neuhaus* (Hg.), *Politische Netzwerke; zu Netzwerken in der Bürokratie u. a. Brakensiek, Fürstendiener; Eibach, Amtmänner; Krause, Verwaltungsdienst*.

75 Vgl. ausführlich Kapitel III.1 der vorliegenden Studie.

76 Wegweisend für die Erforschung von Verwaltungskultur: *Haas, Die Kultur der Verwaltung* (Zitat ebd., S. 30).

Vandenhoeck & Ruprecht

Schriftenreihe der Historischen Kommission
bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Band 86

Der 1834 ins Leben gerufene Deutsche Zollverein besaß nicht nur große Bedeutung für die wirtschaftliche und politische Entwicklung Deutschlands im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts. Vielmehr stellte er als gemeinsame ökonomische Institution souveräner Staaten lange Zeit eine historisch einzigartige Erscheinung dar. Dennoch ist über seine politische und institutionelle Entwicklung bislang erstaunlich wenig bekannt. Marko Kreuzmann rekonstruiert die soziale Zusammensetzung, die Netzwerke und das politische Handeln jener Beamten, welche über viele Jahre in den Gremien des Zollvereins wirkten und diese Institution damit als eine neue Funktionselite maßgeblich prägten. Er vermittelt neue Erkenntnisse über die politische Entwicklung, die institutionelle Funktionsweise sowie über die Dynamik der zwischenstaatlichen Integration innerhalb des Zollvereins.

Der Autor

Dr. Marko Kreuzmann ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München.

HISTORISCHE
KOMMISSION
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

HK
MÜNCHEN

ISBN 978-3-525-36005-7



9 783525 360057

www.v-r.de